

# Zur Abschätzung der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte bei Güterzusammenlegungen

Autor(en): **Fluck, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **20 (1922)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-187511>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

$$R_1^2 = \frac{m^2}{\rho^2} \frac{13}{P - \frac{3}{2} p_1}, \quad R_2^2 = \frac{m^2}{\rho^2} \frac{16}{P + \frac{3}{4} p_2},$$

$$R_3^2 = \frac{m^2}{\rho^2} \frac{14}{P + \frac{3}{2} p_2}, \quad R_4^2 = \frac{m^2}{\rho^2} \frac{13}{P - \frac{3}{32} p_4}.$$

Augenscheinlich ergibt sich der kleinste Wert des Halbmessers für

$$p_1 = 0, \quad p_4 = 0;$$

hieraus — übereinstimmend aus (11) und (14) —

$$p_2 = \frac{4P}{13}, \quad p_3 = \frac{9P}{13}$$

und schließlich aus allen vier Formen (10) die Größe

$$R_1^2 = R_2^2 = R_3^2 = R_4^2 = R_{\min}^2 = \frac{m^2}{\rho^2} \frac{13}{P}.$$

Das Ergebnis lautet also: die Richtungsmessungen sind auf die Strahlen  $s_2$  und  $s_3$  zu beschränken, deren Beobachtungszahlen sich wie 4:9 verhalten müssen; die Richtungen der Strahlen  $s_1$ ,  $s_4$  entfallen und damit auch die Ausgleichung.

(Schluß folgt.)

### Zur Abschätzung der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte bei Güterzusammenlegungen.

Das Schätzungsverfahren bei Güterzusammenlegungen zerfällt in zwei deutlich getrennte Teile. In einer ersten Schätzung, die sofort nach der Aufnahme des alten Besitzstandes geschieht, wird auf Grund der natürlichen Fruchtbarkeit der Ertragswert des Bodens bestimmt. Hierbei wird keine Rücksicht genommen auf den Dünger- und Kulturzustand des Bodens, da sich dieselben doch im Laufe der Zusammenlegungsarbeiten ändern. Es ist dann Aufgabe einer zweiten Schätzung, die hieraus resultierenden Mehr- und Minderwerte festzustellen. Mit Vorteil wird diese Schätzung kurz vor der Uebergabe der neuen Grundstücke vorgenommen, am besten unmittelbar vor der Getreideernte.

Vorübergehende Mehrwerte ergeben sich durch das Vorhandensein von Nutzpflanzen (Obstbäume, Esparsette, Luzerne,

Ansaat etc.) oder durch besonders guten Düngungszustand. Vorübergehende Minderwerte werden hervorgerufen durch starke Verunkrautung, besonderes Düngerbedürfnis usw. Ueber das Abschätzen der vorübergehenden Wertveränderungen besteht kein einheitliches Verfahren. Im folgenden möge das Verfahren, wie es sich im Kanton Neuenburg in den letzten Jahren herausgebildet hat, kurz beschrieben werden.

Bei der Einschätzung des Einflusses der Kulturen auf den Bodenwert geht die Schatzungskommission von der natürlichen oder künstlichen Wiese von mittlerem Alter aus. Sofern der Düngungszustand normal ist, so erfährt diese Kultur weder eine Wertvermehrung noch eine Wertverminderung. Offenes Land (Stoppelfeld von Weizen, Spelz, Gerste etc.) wird infolge der notwendigen Bearbeitung mit einem Minderwert von 1 cts/m<sup>2</sup> belegt. Sehr alte, ausgenutzte Wiesen, die eines baldigen Umbruches bedürfen, werden um 1 bis 2 cts/m<sup>2</sup> an Wert vermindert. Hingegen werden junge Esparsette- und namentlich die kostbaren Luzernekulturen ihrer langen Dauer wegen mit 1 bis 4 cts/m<sup>2</sup> erhöht. Stoppelfelder von Weizen mit gutentwickelter Esparsetteeinsaat werden im allgemeinen mit einem Mehrwert von  $-1+3=+2$  cts/m<sup>2</sup> taxiert.

Die Einschätzung des Düngerzustandes ist sehr schwierig. In der Regel geschieht die Schätzung unter Ausschluß der beteiligten Grundeigentümer. Die Kommission könnte doch nicht auf ihre Aussagen abstellen, da eine Kontrolle meistens ausgeschlossen ist. Sie zieht es daher vor, von der Befragung der Eigentümer grundsätzlich abzusehen und den Düngungszustand nach den Kulturen zu beurteilen. Stoppelfelder von Hafer z. B. werden mit 3 cts/m<sup>2</sup> Minderwert belegt. Das gutentwickelte Wurzelwerk des Hafers ist befähigt, dem Boden die letzten Reste an Nahrungsstoffen zu entziehen. Oft ist daher eine besondere Düngung für die Haferkultur gar nicht nötig. Die Folge davon ist ein großes Düngerbedürfnis *nach* der Haferkultur, daher die große Wertverminderung des Haferstoppelfeldes. Im Gegensatz hiezu kann angenommen werden, daß die sehr düngerbedürftigen Hackfrüchte (Kartoffeln, Rüben, Runkelrüben etc.) nicht alle eingebrachten Düngstoffe aufbrauchen und somit noch eine Nachwirkung des Düngers auf die folgenden Kulturen zu erwarten ist. Der Boden, der zuletzt Hack-

früchte getragen hat, wird daher meistens mit 2 bis 3 cts/m<sup>2</sup> Mehrwert belegt.

Für Verunkrautung kommt je nach der Stärke derselben ein verschieden großer Minderwert in Anwendung. Bei sehr starker Verunkrautung durch Quecke beträgt der Minderwert bis zu 7 cts/m<sup>2</sup>.

Die hier aufgeführten Ansätze stützen sich auf detaillierte Kostenberechnungen, auf die wir hier nicht näher eingehen wollen.

*H. Fluck, Ing.*

---

### **Les améliorations foncières de la Suisse.**

Dans le fascicule 2 de l'annuaire agricole suisse 1922, M. l'ingénieur rural A. Struby publie un travail sous ce titre « Das Bodenverbesserungswesen der Schweiz ». Cette publication ayant paru en allemand seulement, nous croyons utile d'en extraire quelques points, dans l'espoir d'y intéresser les lecteurs de langue française.

L'auteur dessine d'abord, sur la base des documents officiels, une histoire du développement du chapitre « Amélioration du sol » de la loi fédérale du 22 décembre 1893 concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération. En outre, il a recueilli toutes les prescriptions fédérales en vigueur et les circulaires du Conseil fédéral concernant les améliorations foncières. M. Struby tranche aussi la question actuelle de la revision de la loi sus-indiquée. Il paraît que dans les cercles compétents, on a l'intention de se borner à régler à nouveau les prescriptions concernant le subventionnement des améliorations foncières. M. Struby considère par contre comme désirable une législation générale et uniforme pour toute la Suisse, mais il croit qu'une telle réglementation trouverait actuellement trop de résistance de la part de quelques cantons. « Contre cette réglementation, écrit-il, seront en outre objectés les différences des divers cantons concernant la propriété foncière, le mode d'exploitation, l'organisation du service du génie rural, etc. A l'examen approfondi, ces raisons apparaissent comme non fondées, car

tout le Jura et tout le plateau suisse présentent de semblables conditions dans les différents cantons;